



## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme von Niederschriften	
5	Spielflächenentwicklungsplan	029/2022-4
6	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	144/2022-4
7	Kindergartenbedarfsplanung 2021 - 2025	027/2022-4
8	Verteilung der Haushaltsmittel in Höhe von 85.000,00 € auf die Elternbeitragszahler*innen	030/2022-4
9	Mitteilung betr. Sachstand Bolzplatz Sechtem	146/2022-4
10	Mitteilung betr. Sachstand Trägergespräche zu den Kindertageseinrichtungen Kardorf und Merten	147/2022-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen	140/2022-4
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	149/2022-1
13	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Der 2. stellvertretende Ausschussvorsitzende Frank W. Krüger eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1 – 13

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 14 – 15.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Sonja Nolden wurde zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
----------	---	--

Herr Michael Jeschke wurde als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden Krüger eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie durch Erheben von ihrem Platz, während sich alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundete:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

<b>3</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Keine.

<b>4</b>	<b>Entgegennahme von Niederschriften</b>	
----------	--	--

Keine.

<b>5</b>	<b>Spielflächenentwicklungsplan</b>	<b>029/2022-4</b>
----------	-------------------------------------	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Spielflächenentwicklungsplan der Stadt Bornheim für die Jahre 2021 bis 2025 und beauftragt die Verwaltung

- 1) für die auf Seite 52 des Spielflächenentwicklungsplans genannten Spielplätze Konzeptionen für eine Überarbeitung der Anlagen im Rahmen der Haushaltsmittel zu erstellen und festzulegen, in welcher Reihenfolge die Spielplätze überarbeitet werden sollen
- 2) für die auf Seite 53 des Spielflächenentwicklungsplans genannten Spielplätze die Ausbaumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchzuführen
- 3) für die Stadt Bornheim den Spielflächenentwicklungsplan im Zeitraum seiner Geltungsdauer fort zu entwickeln zu einer Freiraumkonzeption, die auch generationenübergreifende Bedarfe stärker in den Blick nimmt, die Quartiersentwicklung fördert und eine inklusive Stadtgestaltung ermöglicht und entsprechende Bedarfe an die Bauleitplanung zu formulieren.
- 4) Konzeptionen zu erarbeiten, wie im Rahmen der Spielflächengestaltung gemeinschaftsfördernde und identifikationsstiftende Beteiligungskonzepte standardisiert realisiert und Spendenaktionen für besondere Ausstattungen ermöglicht werden können.

**Prüfauftrag:**

Der Verwaltung wird der Auftrag erteilt, die Reihenfolge der Umsetzung der Projekte festzulegen und zu prüfen, ob die Maßnahme auf dem der Spielplatz Haasbachstr, Brenig um ein Jahr vorgezogen werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung wird in der nächsten Sitzung des JHA als Mitteilung erfolgen.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege</b>	<b>144/2022-4</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege:

**Satzung vom ~~XX.XX.XXXX~~ zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607), sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) folgende Satzung vom **XX.XX.XXXX** zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021 wird wie folgt geändert:

### **In § 1 Buchst. a**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **In § 1 Buchst. c**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **In § 2 Abs. 3 Satz 1**

wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **§ 2 Abs. 3 Buchst. d erhält folgende neue Fassung:**

„Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.“

### **In § 2 Abs. 4**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **In § 3, Überschrift**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **In § 3 Abs. 1**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

### **In § 3 Abs. 3 Satz 1**

wird das Wort „Personensorgeberechtigte“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

### **In § 4 Satz 3**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**In § 5 Abs. 1**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**In § 5 Abs. 2 Satz 2**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.“

**In § 5 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**§ 5 Abs. 8**

wird gestrichen.

**In § 6 Abs. 1 Satz 1**

wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**In § 6 Abs. 1 Buchst. e Satz 1**

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**§ 6 Abs. 1 Buchst. g erhält folgende neue Fassung:**

„Bei Aufnahme eines Kindes mit oder mit drohender Behinderung (§ 24 Abs. 4 KiBiz NRW) der Nachweis über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation.“

**§ 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:**

„Bundeszertifikat über die Qualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab dem 01.08.2022 das Bundeszertifikat über die Qualifikation nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB).“

**In § 6 Abs. 2 Buchst. b**

wird das Wort „eigene“ gestrichen.

**In § 6 Abs. 3 Buchst. a Satz 2**

wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**§ 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:**

„Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim.“

**§ 6 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende neue Fassung:**

„Teilnahme an mindestens drei durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Fortbildungen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen. Wenn darunter eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz angeboten wird, ist diese als eine der drei Fortbildungen verpflichtend zu belegen.“

**In § 7 Abs. 2**

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**In § 7 Abs. 3**

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**In § 8 Abs. 2**

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**§ 9 erhält folgende neue Fassung:**

„Über eine Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf Grundlage der §§ 45 ff SGB X entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen. Ein entsprechendes Verfahren wird insbesondere dann eingeleitet, wenn Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson entstehen oder die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufgegeben wird.“

**In § 10 Abs. 2 Satz 1**

wird hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

**In § 10 Abs. 3**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**§ 10 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

„Die laufende Geldleistung wird entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf einen Monatsbetrag, festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Erziehungsberechtigten definierten und beim Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim beantragten individuellen Bedarf.“

**In § 10 Abs. 8 Satz 1 und Satz 3**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**In § 10 Abs. 8 Satz 5**

wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

**In § 10 Abs. 9 Buchst. a**

wird der Wortlaut „behinderten Kindes“ durch den Wortlaut „Kindes mit Behinderung“ ersetzt.

**§ 10 Abs. 9 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:**

„bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten und dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten Schließstage der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr. Hiervon sind mindestens 25 Tage verbindlich mitzuteilen. 5 weitere Tage können im Laufe des Kalenderjahres nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim mitgeteilt werden.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Erkrankt die Kindertagespflegeperson während der verbindlich festgelegten Schließstage, werden diese nicht gutgeschrieben.

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Schließstage im Sinne dieses Buchstabens und werden nicht auf diese angerechnet.

Die unterjährige Information der Erziehungsberechtigten über die Schließstage erfolgt eigenverantwortlich durch die Kindertagespflegeperson.“

**In § 11 Satz 3**

wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**§ 11 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Zum Wohle des Tagespflegekinde und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch Schließstage der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.“

**In § 12 Abs. 4**

wird das Wort „Quartalsende“ durch den Wortlaut „15. des folgenden Monats“ ersetzt.

**In § 13 Abs. 1 Buchst. b**

wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt und das Wort „Ziffer“ gestrichen.

**In § 13 Abs. 2 Satz 1**

wird der Wortlaut „häufig erstattet“ durch den Wortlaut „anteilig bezuschusst“ ersetzt.

**§ 13 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:**

„Die nachgewiesenen Kosten für angehende in Bornheim tätige Kindertagespflegepersonen für die Qualifizierungskurse nach dem QHB im Stundenumfang von 300 UE werden mit bis zu 2.000 € bezuschusst. Der Antrag ist mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.“

**§ 13 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:**

„Die nachgewiesenen Kosten des Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden häufig bezuschusst, wenn die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung im Stadtgebiet Bornheim anbietet, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind mit Behinderung betreut und eine Bezuschussung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.“

**In § 14 Abs. 1i**

wird am Satzende der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt.

**Hinter § 14 Abs. 1 Buchst. i wird folgender Buchst. j neu aufgenommen:**

„j) Aufnahme von auswärtigen Tagespflegekindern oder Tagespflegekindern in privat finanzierter Kindertagespflege.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

- Einstimmig -

Mit dieser Entscheidung wird keine Regelung über das Entgelt für die Tagespflegepersonen vorweggenommen.

7	<b>Kindergartenbedarfsplanung 2021 - 2025</b>	<b>027/2022-4</b>
---	---	-------------------

### Beschluss:

- 1) Der JHA nimmt die Ausführungen in der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtung 2022-2025 zur Kenntnis.
- 2) Der JHA nimmt insbesondere Kenntnis von dem Stand der Umsetzung folgender, schon vom JHA beauftragten Einrichtungen und bestätigt deren Bedarf:
  - a) **Neu- und Ausbau Kindertageseinrichtung Grashüpfer, Dersdorf.** Erweiterung von einer auf drei Gruppen. (Gruppen sind im Provisorium Rathausstraße schon eröffnet. Umzug der Gruppen in den Neubau für Beginn des Kindergartenjahres 22/23 geplant.)
  - b) **Neubau Kindertageseinrichtung 4-gruppig Kardorf.** (Bau befindet sich in der Umsetzung Betriebsaufnahme geplant für spätestens Kindergartenjahr 2023/24, evtl. ist frühere Inbetriebnahme möglich, Vergabe der Trägerschaft in heutiger Sitzung.)
  - c) **Neubau Kindertageseinrichtung 4-gruppig Händelstraße Merten.** (Trägerschaft vergeben an GFO, Betriebsaufnahme geplant für Kindergartenjahr 2023/24.)
  - d) **Neubau Kindertageseinrichtung 6-gruppig** im Bereich des **HE31** Hersel, Betrieb durch die Lebenshilfe e.V., Umzug der Kindertageseinrichtung Schatzkiste mit zwei Gruppen und Erweiterung auf sechs Gruppen im Kindergartenjahr 2023/24.
  - e) **Neubau Kindertageseinrichtung 4-gruppig** im Bereich des **ME16**, bauliche Umsetzung durch die Stadt Bornheim ähnlich Kindertageseinrichtung Maarpfad, Bauvorhaben befindet sich in der Vorplanungsphase, Vorbereitung der Trägerschaftsvergabe für Herbst 2022, Ziel ist Inbetriebnahme im Kindergartenjahr 2024/25
  - f) **Neubau Kindertageseinrichtung in Rösberg** im Bereich des alten Sportplatzes. (Für erhöhten Bedarf der Höhenorte wurde die Tageseinrichtung Burgwiese schon um eine Gruppe erweitert und 1,5 Gruppen durch Umbau und Nutzung der Containeranlage Jennerstraße realisiert. Auflösung des Provisoriums in Hemmerich spätestens nach Realisierung der Einrichtung Rösberg. Umsetzungszeitraum kann noch nicht konkretisiert werden.)
- 3) Der JHA beauftragt die Verwaltung, die Realisierung eines gemeinsamen Ersatz- und Erweiterungsbaus für die städtischen Einrichtungen „Baumhaus“, eingruppig in der

Klarenhofstraße in Roisdorf und „Windrad“, zweigruppig in der Königstraße in Bornheim unter Erweiterungsoption um eine Gruppe zu prüfen.

- 4) Der JHA beauftragt die Verwaltung fortan jährlich, zeitgleich zur Beschlussfassung über die Meldung der jährlichen Bedarfe im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes an das Land Nordrhein-Westfalen (sog. Kibiz-Meldung), dem JHA eine Fortschreibung der gesamtstädtischen Bedarfsbetrachtung ohne Detailbetrachtung der Sozialräume vorzulegen und diese auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung zur Verfügung zu stellen.
- 5) Der JHA beauftragt die Verwaltung, weiterhin provisorische Standorte zur möglichst hohen Bedarfsdeckung zu entwickeln und die konkreten Angebote dem JHA zur Beschlussfassung vorzulegen, sowie bereits geschaffene provisorische Standorte bis zur Entbehrlichkeit nach Möglichkeit in Betrieb zu halten.
- 6) Der JHA bekräftigt die vorrangige Verfolgung des Ziels, den Betreuungsbedarf der Kinder über drei Jahren zu 100% abzudecken und so viele Plätze wie möglich zur Bedarfsdeckung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Im Zuge von Neugründungsvorhaben sollen evtl. entstehende Überkapazitäten im Bereich der Plätze für Kinder über drei Jahren durch Gruppenumwandlungen zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren an anderer Stelle abgebaut werden.
- 7) Im Zuge der jährlichen, gesamtstädtischen Bedarfsbetrachtungen sind für folgende Neubau- und Erweiterungsoptionen die Vorlagen zur Umsetzung zur Beschlussfassung vorzulegen:
  - a) Ersatzbau Kindertageseinrichtung Flora Waldorf: Entscheidung über Erweiterungsoption um zwei Gruppen.
  - b) Neubau einer Kindertageseinrichtung im Bereich des ME 18: Entscheidung über Umsetzungsnotwendigkeit und Größe.
- 8) Der JHA nimmt zur Kenntnis, dass mit den vielen in Umsetzung befindlichen und geplanten Standorten für Kindertageseinrichtungen voraussichtlich gerade einmal der steigende Bedarf aus der allgemeinen Bedarfs- und Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Betrachtung der in engem zeitlichen Zusammenhang in Realisierung befindlichen Neubaugebiete He31, He35, Me 16, Me18, Ro22, Ro23, Rb01 gedeckt werden kann. Jede weitere, zeitnahe Entwicklung von Neubaugebieten löst erheblichen Mehrbedarf aus, dessen Deckung voraussichtlich nicht gesichert werden kann. Sowohl die Kapazitäten der baulichen Umsetzung sind limitiert, als auch die Möglichkeit der personellen Ausstattung zur Betriebsaufnahme. Der JHA fordert die übrigen Gremien auf, dies bei der Beschlussfassung zur weiteren Gebietsentwicklung zu berücksichtigen.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Verteilung der Haushaltsmittel in Höhe von 85.000,00 € auf die Elternbeitragszahler*innen</b>	<b>030/2022-4</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den vollen Beitragszahler\*innen (364) für das Kindergartenjahr 2021/2022 einen einmaligen Betrag in Höhe von 143,60 € auszuführen und den ermäßigten Beitragszahler\*innen (365) einen einmaligen Betrag in Höhe von 89,70 €.

1 Gegenstimme (UWG)

- mehrheitlich beschlossen -

<b>9</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand Bolzplatz Sechtem</b>	<b>146/2022-4</b>
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage Herr König:

Inwiefern werden die Streetworker eingebunden? Bitte um Mitteilung im JHA

<b>10</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand Trägergespräche zu den Kindertageseinrichtungen Kardorf und Merten</b>	<b>147/2022-4</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>11</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen</b>	<b>140/2022-4</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>149/2022-1</b>
-----------	---	-------------------

#### Herr Azrak:

1. Es hat ein Gespräch mit Amt 12 bezüglich der Hochwassersituation am 14. Juni 2021 in der KiTa Rappelkiste stattgefunden. Dem Träger wird empfohlen, eine Starkregenberatung durch den Stadtbetrieb Bornheim in Anspruch zu nehmen um zu klären, welche Maßnahmen vom Träger durchgeführt werden können. Das Grundstück, auf dem die KiTa steht, gehört der Stadt Bornheim. Bei einer Elementarversicherung muss geschaut werden, welche Regelungen die Stadt als Eigentümerin hat, die Inhaltsversicherung ist vom Träger abzuschließen. Die weiteren Gespräche nach der Starkregenberatung wird Amt 12 durchführen.
2. In der letzten Ratssitzung gab es den Verweis, das Thema Pooltestungen und PCR-Testungen in KiTa´s auf die Tagesordnung zu setzen und Fragen zu beantworten.

#### **Frage von Herrn König:**

Können durch die Stadt Bornheim Selbsttests gekauft und zur Verfügung gestellt werden, sofern weiterhin Tests durchgeführt werden sollen?

#### **Antwort:**

Im Elternbrief wurde dargestellt, das bezogen auf die Situation, dass das beauftragte Labor Engpässe ausgewiesen hat, Selbsttest angeboten wurden. Dieser Punkt war Ende Februar bereits abgeschlossen, weil mit der Beendigung der PCR-Pooltestungen an den Grundschulen wieder ausreichend Kapazitäten in den Labors vorhanden waren.

Derzeit besteht also keine Notwendigkeit, Einzeltests in Form von Selbsttests durchzuführen. Die Pooltests werden bis Ende März weitergeführt, ab dem 04.04. bis 22.04.2022 stellt das Land NRW allen Kindern 3 Selbsttest pro Woche zur Verfügung. Nach den Osterferien ist keine Testung mehr erforderlich.

#### **Frage von Herrn von Gliscynski:**

Ist es sinnvoll, nach den Osterferien den Familien Selbsttests zur Verfügung zu stellen?

#### **Antwort:**

Die Infektionsrate ist bei Erwachsenen deutlich höher, als bei Kindern. Auch die Verläufe sind bei Kindern nicht so ausgeprägt. Aus diesem Grund ist das nicht geplant und es wird versucht, den Kindern so viel Normalität wie möglich zu bieten.

Sollte sich die Situation ändern und die Inzidenzen nach den Osterferien wieder rapide steigen, wird das angepasst.

**Frage von Herrn König:**

Kann die Vorgehensweise der Teststrategie auf der Homepage der Stadt Bornheim veröffentlicht werden?

**Antwort:**

Das ist schwierig, da wir keine gesamtstädtisch vereinbarte Regelung haben. Es kann nur Informationen zu den städtischen KiTa's geben, die freien Träger können eine andere Vorgehensweise wählen.

3. Stand 22.03.2022 sind 233 Flüchtlinge aus der Ukraine in Bornheim, davon 27 im Alter von 0 bis unter 6; 24 im Alter 6 bis unter 10; 26 im Alter 10 bis unter 16; 15 im Alter 16 bis unter 19; 25 im Alter von 19 bis unter 27; 116 Personen 27 Jahre und älter.

Die jetzige Anzahl geflüchteter Menschen wird sich voraussichtlich verdoppeln. Die Vorbereitungen bezüglich Unterbringungen und Betreuungsangebote laufen.

Es gibt ein Vormittags-Angebot im Bornheimer Jugendtreff, das gut besucht wird. Hier wird u.a. ein „spielerischer Deutschkurs“ durchgeführt.

Die Gefahr von „Menschenfängern“ an den Bahnhöfen ist bekannt, hier wird es von den Landesjugendämtern und Ministerien eine Klarstellung geben, dass der Kinder- und Jugendschutz hier gewährt werden muss.

Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen ist sehr gering (3), diese Personen werden In Obhut genommen und entsprechend begleitet. Erziehungsberatungsstelle und Schulpsychologischer Dienst wurden kontaktiert, um Schulbesuch zu klären.

An dieser Stelle wird ein herzlicher Dank an alle Unterstützer ausgesprochen.

4. Veränderungen in der KiBitz-Meldung:

Gesamtanzahl der Plätze hat sich von 2.160 auf 2.181 erhöht, davon Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht von 1.569 auf 1.590.

Die Tabelle zu den Stundenbuchungen hat sich durch die Erhöhung verändert, die Steigerungsquote im Vergleich zum KiTa Jahr 2020/21 ist nicht 3,28 Prozent, sondern 2,91 Prozent.

5. Der Bericht der Gemeindeprüfanstalt hat den Bereich der „Hilfen zur Erziehung“ stark beleuchtet. Informationen zu den Ergebnissen werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben, sofern dies gewünscht wird.

<b>13</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

gez. Frank W. Krüger  
2. stellv. Vorsitz

gez. Sonja Nolden  
Schriftführung